

1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung

des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ vom 14.10.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146, ber. S 159), zuletzt geändert am 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 61 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes am 14.10.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 21.01.2010 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. Der § 7 (1) und (2) erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus mehreren Vertretern einer jeden Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde wird durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan der Verbandsgemeinde einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Für jeden weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Anzahl der weiteren Vertreter wird gemäß § 47 (2) SächsKomZG in Verbindung mit § 52 (1) SächsKomZG bestimmt.

<u>Verbandsgemeinde</u>	<u>weitere Vertreter</u>
Großenhain	5
Priestewitz	3

- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen einer Verbandsgemeinde können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 (3) SächsKomZG abgegeben werden.

<u>Verbandsgemeinde</u>	<u>Stimmen insgesamt</u>
Großenhain	6
Priestewitz	4
<hr/>	
Summe	10

2. Der § 11 (2) k) erhält folgende Fassung:

k) die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen, soweit diese den Wert von 40.000,- Euro im Einzelfall übersteigen

3. Der § 12 (1) und (5) erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.

- (5) Im Einzelnen ist der Verbandsvorsitzende zuständig für:
a) die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro;

- b) die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 40.000,- Euro im Einzelfall. Dabei bleiben die in der Geschäftsordnung des Geschäftsführers aufgeführten Befugnisse unberührt.
- c) den Verzicht auf Ansprüche bis zu 5000,- Euro;
- d) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,- Euro;
- e) Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 50.000,- Euro sowie den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens unter 10.000,- Euro liegt;
- f) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen bis zu 25.000,- Euro pro Jahr;
- g) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,- Euro
- h) die Anstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Arbeitnehmern unter der Entgeltgruppe 9 des TVöD.

4. Der § 14 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Befugnisse des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

5. Der bisherige § 18 (3) wird aufgehoben.

6. Der § 18 (4) wird zu § 18 (3).

7. Der § 19 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zulässig.

8. Der § 20 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt gemäß § 62 des SächsKomZG und bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

9. Der § 22 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in der Zeitung: „Radeberger/ Großenhainer Wochenkurier“.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Die Veröffentlichung wird durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt veranlasst.

Großenhain, den 15.10.2015

Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“

Dr. Sven Mißbach
Verbandsvorsitzender und
Oberbürgermeister der Stadt Großenhain